
S 10 SB 245/95

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	1
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 SB 245/95
Datum	13.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 1 SB 46/99
Datum	28.02.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13.10.1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist nur noch, ob der Kläger die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichens "RF" (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) erfüllt.

Der am 19.12.1951 geborene Kläger beantragte am 16.12.1992 bei dem Beklagten, Feststellungen nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) zu treffen, insbesondere im Hinblick auf die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Merkzeichen "RF" und "aG". Als Gesundheitsstörungen gab er u.a. offene Brüche des Mittelfußknochens und Wadenbeins, Bänderriß linkes Knie, Arthrosen, Nieren-, Blasen- sowie Prostataleiden, starke Atembeschwerden, koronare Herzkrankheit sowie Spondylose des gesamten Bewegungsapparates an. Nachdem der Beklagte einen Befundbericht von SR Dr. med. S., Facharzt für

Allgemeinmedizin, sowie den Bericht einer Ultraschalluntersuchung des Kreiskrankenhauses â; beigezogen hatte, stellte er mit Bescheid vom 14.06.1993 eine Behinderung mit einem GdB von 60 unter Zuerkennung des Merkzeichens "G" unter BerÃ¼cksichtigung folgender FunktionsstÃ¶rungen (dort und auch im folgenden als "Behinderungen" bezeichnet) fest:

1. Herzleistungsminderung DurchblutungsstÃ¶rung des Herzens
2. Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit Nerven- und Muskelreizerscheinungen

Hiergegen legte der KlÃ¤ger am 01.07.1993 Widerspruch ein. Sein Gesundheitszustand habe sich im letzten Winter in Bezug auf die GehfÃ¤higkeit und die Beweglichkeit und Belastbarkeit der Gelenke stark verschlechtert. Die HerzÃ¤rtigkeit sei eingeschrÃ¤nkt, er leide unter groÃer Atemnot.

SR Dr. S â; und von Frau Dr. L â;, Internistin, ein. Nach den Feststellungen von SR Dr. S â;, betrÃ¤gt die Wegstrecke, die der KlÃ¤ger ohne grÃ¶Ãere Atemnot schaffen kann, 50 Meter. Frau Dr. L â; fand Hinweise auf ein Lungenemphysem. Der Beklagte beauftragte Herrn Dr. M â; vom Versorgungsamt Chemnitz mit der Begutachtung des KlÃ¤gers. Dieser bestÃ¤tigte das Vorliegen eines Lungenemphysems, das den Grad einer erheblichen Obstruktion erreicht habe.

Der Beklagte half dem Widerspruch des KlÃ¤gers teilweise ab, als er nunmehr folgende Behinderungen feststellte:

1. LungenblÃ¤hung, LungenfunktionsbeeintrÃ¤chtigung.
2. DurchblutungsstÃ¶rung des Herzens, Herzleistungsminderung.
3. Funktionelle ReststÃ¶rung nach Verlust der Gallenblase.
4. Funktionsbehinderung der WirbelsÃ¤ule mit Nerven- und Muskelreizerscheinungen.
5. BewegungseinschrÃ¤nkung im oberen Sprunggelenk rechts.

Im Ãbrigen wies er den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14.02.1995 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck, da die Feststellung des Merkzeichens "aG" nicht mÃ¶glich sei.

Hiergegen hat der KlÃ¤ger am 15.03.1995 beim Sozialgericht Chemnitz (SG) Klage erhoben. Mit dieser begehrte er die Zuerkennung der Merkzeichen "aG", "RF" sowie die Feststellung des Grades der Behinderung von 80. Zur BegrÃ¼ndung trug er vor, er sei so behindert, dass er das Haus zwar noch verlassen kÃ¶nne, aber schon jahrelang an keinen Veranstaltungen mehr habe teilnehmen kÃ¶nnen. Der Arzt komme schon jahrelang ins Haus. EinkÃufe wÃ¼rden von Helferinnen erledigt. Zu Untersuchungen mit "Apparaten" gelange er mit Nachbarschaftshilfe, wenn er nicht in der Lage sei, diese mit seinem Pkw zu erreichen.

Das SG hat Befundberichte der den KlÃ¤ger behandelnden Ãrzte Frau Dr. L â;, Dr. H â;, Facharzt fÃ¼r Urologie, Dr. S â; und Dr. Z â;, Facharzt fÃ¼r Lungenkrankheiten, eingeholt. Nach Aussage von Dr. Z â; vom September 1998 ist

der KIÄxger seit Ende 1996 mit einem stationÄxren SauerstoffgerÄxt versorgt. Der KIÄxger sei in der Lage, seine Wohnung fÄ¼r ein bis zwei Stunden ohne SauerstoffgerÄxt zu verlassen. Er sei auch in die Sprechstunde nach Ä¼ gekommen. Auch den Urologen habe er in Freiberg aufgesucht. Oftmals hÄxten aber wegen verstÄxrker Beschwerden Termine nicht eingehalten werden kÄ¶nnen. Seitens der Lungenfunktion sei ein Veranstaltungsbesuch an besseren Tagen sicher mÄ¶glich. Durch weitere multiple Beschwerden seien dem aber zusÄxtzlich Grenzen gesetzt. Als solche hat Dr. Z Ä¼ hÄxufiges Wasserlassen, BlÄxhungen und Gelenkbeschwerden genannt.

Dem SG haben Krankenunterlagen des Kreiskrankenhauses Ä¼ vorgelegen, in dem sich der KIÄxger vom 26.02.1999 bis 31.03.1999 stationÄxr wegen eines erlittenen Myokardinfarktes und vom 17.05.1999 bis 21.05.1999 zur Behandlung der festgestellten schweren restriktiven und mittelschweren obstruktiven VentilationsstÄ¶rungen befand.

Das SG hat bereits Ende 1997 Beweis erhoben durch Einholung eines internistischen Gutachtens, erstattet von Dr Ä¼ nach ambulanter Untersuchung des KIÄxgers am 10.02.1998 in Dresden. Dr. F Ä¼ stellte beim KIÄxger in seinem Gutachten vom 23.03.1998 keine EinschrÄxnkung der Lungenfunktion schweren Grades und keinen Herzschaden mit schweren Dekompensationserscheinungen fest. Der KIÄxger kÄ¶nne Ä¶ffentliche Veranstaltungen in zumutbarer Weise mit Hilfe von Begleitpersonen besuchen. Der Besuch sei aber durch die erforderliche Sauerstofflangzeitbehandlung eingeschrÄxnkt. Die Mitnahme des Sauerstoffkonzentrators sei unzumutbar. Der KIÄxger sei vorwiegend durch die erforderliche Sauerstofflangzeitbehandlung vom Ä¶ffentlichen Leben ausgeschlossen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Gutachtens von Herrn Dr. F Ä¼ wird auf Bl. 112 bis 125 der SG-Akte verwiesen.

Der Beklagte hat zu den medizinischen Unterlagen Stellung bezogen. Im Hinblick auf die vom KIÄxger begehrten Merkzeichen "aG" und "RF" vertrat der Beklagte weiterhin die Auffassung, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen hierfÄ¼r nicht vorlÄxgen. Entsprechend den von Dr. Z Ä¼ erhobenen Befunden bestehe bei dem KIÄxger zwar eine dauernde EinschrÄxnkung der Lungenfunktion mittleren bis schweren Grades, aber noch keine respiratorische Globalinsuffizienz mit einem GdB von 80, die das Merkzeichen "RF" begrÄ¼nden kÄ¶nnte. Die von Dr. F Ä¼ erforderliche Sauerstoffbehandlung schrÄxnke zwar den Besuch Ä¶ffentlicher Veranstaltungen ein. Allerdings sei der KIÄxger nicht vÄ¶llig vom Ä¶ffentlichen Leben ausgeschlossen, sonst wÄxre er nicht in der Lage, noch mit seinem Pkw nach Freiberg zu fahren. Es gÄxbe auch tragbare SauerstoffgerÄxte, mit denen sogar WochenendausflÄ¼ge unternommen werden kÄ¶nnten. Die Mitnahme des tragbaren SauerstoffgerÄxtes sei zumutbar. Auch der erlittene Myokardinfarkt rechtfertige keine andere Beurteilung. Nach diesem sei der KIÄxger wieder mobilisierbar und in der Lage gewesen, sich selbst zu versorgen. Schwere kardiale Dekompensationserscheinungen hÄxten weder wÄxhrend des akuten Krankheitsereignisses noch im weiteren Verlauf bestanden.

Den Gesamt-GdB erkannte der Beklagte im Hinblick auf den lungenÄxrztlichen

Bericht von Dr. Z. zunächst mit 70, später wegen der Verschlechterung der Herzleistung ab Februar 1998 mit 90 an (Anerkenntnis vom 16.06.1998; insoweit vom Kläger am 21.07.1998 angenommen; Bl. 129; 132 f. SG-Akte).

Das SG hat auf mündliche Verhandlung mit Urteil vom 13.10.1999 die Klage abgewiesen. Die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Vergabe des Merkmals "RF" und des im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht mehr streitigen Merkmals "aG" liegen nicht vor. Nach dem Entlassungsbericht des Kreiskrankenhauses könne sich der Kläger weitgehend wieder selbst versorgen. Alleine die Versorgung mit einem Sauerstoffinhalator, den der Kläger nicht den ganzen Tag benutze, führe nicht dazu, dass er stets von öffentlichen Veranstaltungen ausgeschlossen sei. Auch habe der Kläger keinen Anspruch auf Feststellung des Merkmals "aG", da er nicht außergewöhnlich gehbehindert sei.

Gegen das Urteil richtet sich die am 08.11.1999 eingelegte Berufung des Klägers, in der er darauf hinweist, dass sich sein Gesundheitszustand nach dem Krankenhausaufenthalt im Februar/März und Mai 1999 wesentlich verschlechtert habe. Von "Laufen" könne keine Rede sein.

Der Beklagte hat auf Grund der geltend gemachten Verschlechterung weitere Krankenunterlagen eingeholt. Nach dem Pflegegutachten von Frau Dr. O., erstattet auf Grund der Untersuchung des Klägers am 11.10.1999, besteht im Bereich der Grundpflege (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) ein täglicher Hilfebedarf von 137 Minuten. Die Gutachterin hatte beim Kläger einen langsamen, schleppenden und kleinschrittigen Gang festgestellt. Die Fortbewegung erfolge unter Festhalten an den Möbeln. Pflegebegründend sei ein schweres chronisches Cor pulmonale bei chronischer Bronchitis mit erheblich dekompensierter globaler Herzinsuffizienz mit erheblicher Leistungsminderung bei CIHK (chronisch ischämischer Herzkrankheit) und respiratorischer Insuffizienz sowie Polyarthrosen der großen Gelenke und der Wirbelsäule mit Bewegungseinschränkung. Außerdem leide der Kläger unter Nyktalopie (vermehrtes nächtliches Wasserlassen) und Pollakisurie (häufige Entleerung kleiner Harnmengen) mit teilweiser Harn- und Stuhlinkontinenz. Dem Beklagten hat ferner ein Befundbericht von SR Dr. S. vom 06. März 2000 vorgelegen, wonach der Kläger im Laufe des letzten Jahres mehrfach kardial dekompensiert sei.

Der Beklagte hat daraufhin nach Einholung einer versorgungsärztlichen Stellungnahme durch Dr. S. mit Änderungsbescheid vom 08.03.2000 eine Behinderung mit einem GdB von 100 und die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Vergabe der Merkmale "B", "G" und "aG" unter Berücksichtigung folgender Behinderungen festgestellt:

1. Lungenblutung, Lungenfunktionsbeeinträchtigung, Herzleistungsminderung, Durchblutungsstörung des Herzens.
2. Beeinträchtigung der Gehirnfunktion mit unwillkürlichem Harnabgang und Afterschließmuskelschwäche.
3. Polyarthrose mit Funktionsbehinderung der Wirbelsäule mit Nerven- und

Muskelreizerscheinungen und Bewegungseinschränkung der Gelenke.

4. Funktionelle Reststörungen nach Verlust der Gallenblase.

Die Feststellung des Anspruchs auf die Merkzeichen "aG", "B" gelte ab 22.09.1999. Die Voraussetzungen für das Merkzeichen "RF" lägen weiterhin nicht vor.

In Ergänzung ihres Bescheides vom 08.03.2000 hat die Beklagte mit Bescheid vom 17.03.2000 festgestellt, dass der GdB ab 10/96-01/98 70, ab 02/98-21.09.1999 90 und ab 22.09.1999 weiterhin 100 betrage.

Der Kläger hat mit beim Landessozialgericht am 19.02.2001 eingegangenen Schreiben erklärt, dass sich der Rechtsstreit hinsichtlich der Anerkennung des Nachteilsausgleiches "aG" (Bescheid vom 08.03.2000) insoweit erledigt habe.

Der nicht vertretene Kläger beantragt nunmehr (sinngemäß),

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13.10.1999 aufzuheben und den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 14.06.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.1995 in der Fassung der Bescheide vom 08.03.2000 und vom 17.03.2000 zu verurteilen, bei ihm die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichens "RF" festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

Der Senat hat zur Klärung des medizinischen Sachverhaltes Befundberichte von SR Dr. S., Dr. L. und Dr. H. beigezogen. Nach Auskunft von Dr. H. bestand aus urologischer Sicht bis 1998 keine Einschränkung, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Nach Ende 1998 erfolgten keine weiteren urologischen Untersuchungen mehr. Nach den Feststellungen von SR Dr. S. ist der Kläger quasi an die Wohnung gefesselt, da er nicht kontaktfähig sei und physisch unter Belastungsatemnot leide. Diese trete schon bei Ruhe, vor allem bei Erregung auf.

Ferner holte der Senat im Hinblick auf den Vortrag der Beklagten, der Kläger könne mit einem transportablen Sauerstoffgerät öffentliche Veranstaltungen besuchen, eine ergänzende Stellungnahme von dem vom SG bestellten Sachverständigen ein. Dieser stimmte den diesbezüglichen Ausführungen des Beklagten zu. Der Kläger könne mit Hilfe eines transportablen Sauerstoffgerätes, das drei Kilogramm wiege und getragen oder auf einem kleinen Wägelchen gezogen werden, öffentliche Veranstaltungen in nennenswerter Zahl zumutbar besuchen. Auf die Stellungnahme im übrigen wird verwiesen (Bl. 49 Gerichtsakte).

Dr. S. führte schließlich in einer ergänzenden Stellungnahme aus, dass der

Kläger kein tragbares O2-Gerät habe und auch keines wolle. Im Übrigen würde der Kläger, auch wenn er rein formal anhand der Befunde und der technischen Möglichkeiten das Haus verlassen könnte, es nicht tun, so isoliert und zurückgezogen habe er die vergangenen Jahre seit dem Tod seiner Frau gelebt.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die Schwerbehinderten-Akte des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Der Senat konnte in Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen Klägers verhandeln und entscheiden ([Â§Â§ 153 Abs. 1, 110 Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG -).

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Â§Â§ 143,151 SGG](#)) ist zulässig, in der Sache jedoch nicht begründet. Mit Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Der angefochtene Bescheid vom 14.06.1993 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.02.1995 in der Fassung der Bescheide vom 08.03.2000 und vom 17.03.2000 sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten ([Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Merkmale für die Inanspruchnahme des begehrten Nachteilsausgleichs, die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, vorliegen ([Â§ 4 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 SchwbG](#)). Der Kläger erfüllt nicht die Voraussetzungen, die für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorgesehen sind.

Die Klage ist zulässig. Zwar fehlt es im Hinblick auf das Merkzeichen "RF" an dem erforderlichen Widerspruchsverfahren ([Â§ 78 Abs. 2](#) i. V. m. Abs. 1 SGG). Andererseits hat der Beklagte im Laufe des Rechtsstreits die Voraussetzungen für die Vergabe des Merkzeichens "RF" erneut mehrfach überprüft und es ergibt sich aus seinem Vorbringen, dass er im Widerspruchsbescheid voraussichtlich zu keinem anderen Ergebnis als im Verwaltungsverfahren gelangt wäre. Aus prozessökonomischen Gesichtspunkten war daher die Erteilung eines Widerspruchsbescheids, der das Merkzeichen "RF" zum Gegenstand hat, nicht erforderlich (vgl. hierzu Meyer-Ladewig, SGG, 6. Auflage, [Â§ 78 Rn. 3d](#)).

Die Klage ist jedoch unbegründet. Nach [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 3](#) der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vom 06.01.1992 (SächsGVBl 1992, 16), der seine Ermächtigungsgrundlage in Artikel 4 [Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1](#) des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 21.04.1991 i. V. m. Artikel 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19.12.1991 (SächsGVBl 1991, 425) hat, werden auf Antrag von der Gebührenpflicht befreit: Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen ständig nicht teilnehmen können. Nach

der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts [â BSG -](#), der sich der Senat aus eigener [Ãrberzeugung](#) anschlieÃt, ist eine enge Auslegung der GebÃ¼hrenbefreiungsvorschrift geboten. Danach wird dem Zweck der Befreiung von der GebÃ¼hrenpflicht dann genÃ¼gt, wenn der Schwerbehinderte wegen seiner Leiden stÃ¤ndig, d.h. allgemein und umfassend, vom Besuch von ZusammenkÃ¼nften politischer, christlicher, wissenschaftlicher, kirchlicher, sportlicher, unterhaltender oder wirtschaftlicher Art ausgeschlossen ist. Das ist regelmÃÃig dann der Fall, wenn er praktisch an das Haus gebunden ist und allenfalls an einer nicht nennenswerten Zahl von Veranstaltungen teilnehmen kann (vgl. BSG, Urteil vom 12.02.1997 [â 9 RVs 2/96](#) [â SozR 3-3870 Â§ 4 Nr. 17](#), m.w.N.). Solange er mit technischen Hilfsmitteln (z.B. einem Rollstuhl) oder mit Hilfe einer Begleitperson in zumutbarer Weise [Ãffentliche Veranstaltungen](#) aufsuchen kann, ist er von der Teilnahme am [Ãffentlichen Geschehen](#) nicht ausgeschlossen (BSG [SozR 3870 Â§ 3 Nr. 15](#)).

Bei dem KlÃ¤ger ist nunmehr zwar der (Gesamt-)GdB mit 100 festgestellt. Gleichwohl ist er trotz der bei ihm vorliegenden Behinderungen nicht stÃ¤ndig gehindert, an [Ãffentlichen Veranstaltungen](#) teilnehmen zu kÃ¶nnen. UnabhÃ¤ngig vom Grad der Schwere der beim KlÃ¤ger vorliegenden LungenfunktionsstÃ¶rung und HerzleistungsschwÃ¤che ist der KlÃ¤ger noch in der Lage, zumindest mit Hilfe eines transportablen SauerstoffgerÃ¤tes, eines Rollstuhls und mit Hilfe einer Begleitperson an [Ãffentlichen Veranstaltungen](#) passiv und sitzend als Zuschauer oder ZuhÃ¶rer teilzunehmen.

Dies ergibt sich zur [Ãrberzeugung](#) des Senats aus dem nachvollziehbaren und schlÃ¼ssigen Gutachten des gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen, insbesondere aus dessen ergÃ¤nzender Stellungnahme, der sich der Senat uneingeschrÃ¤nkt anschlieÃt. Danach kann der KlÃ¤ger mit einem transportablen SauerstoffgerÃ¤t [Ãffentliche Veranstaltungen](#) in nennenswerter Zahl zumutbar besuchen. Dabei hat der KlÃ¤ger entweder die MÃ¶glichkeit, auf dem Weg zur Veranstaltung Sauerstoff zu inhalieren, dann ohne GerÃ¤t teilzunehmen und am Veranstaltungsende erneut zu inhalieren. So kann ein im Altersnormbereich liegenden Sauerstoffpartialdruck im Blut fÃ¼r die Zeit der Veranstaltung aufrechterhalten werden. Der KlÃ¤ger kann aber auch, insbesondere im Hinblick auf seinen Vortrag, demzufolge er rund um die Uhr am SauerstoffgerÃ¤t hange, das transportable GerÃ¤t mit in die Veranstaltung nehmen, da mit diesem ca. drei bis vier Stunden inhaliert werden kann. Auch diese MÃ¶glichkeit hÃ¤lt der Senat fÃ¼r zumutbar. Die Zeit von drei bis vier Stunden hÃ¤lt der Senat fÃ¼r die Hin- und RÃ¼ckfahrt zu einer [Ãffentlichen Veranstaltung](#) und an deren Teilnahme fÃ¼r ausreichend. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, ob der KlÃ¤ger es ablehnt, mit einem tragbaren SauerstoffgerÃ¤t versorgt zu werden. Allein die MÃ¶glichkeit, mit einem solchen GerÃ¤t an [Ãffentlichen Veranstaltungen](#) teilnehmen zu kÃ¶nnen, reicht aus, um den Nachteilsausgleich zu verwehren. Soweit es nach der gutachterlichen Untersuchung durch Dr. F [â](#) zu einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes des KlÃ¤gers infolge des Myokardinfarktes kam, sah sich der Senat zu keiner neuen Begutachtung des KlÃ¤gers veranlasst. Denn diese sind nach Auffassung des Senats nicht derart, dass der KlÃ¤ger auch mit den beschriebenen Hilfsmitteln nicht an [Ãffentlichen Veranstaltungen](#) teilnehmen kann.

Zwar ist der Kläger nach Aussage von SR Dr. S. von Februar 2000 im Laufe des letzten Jahres (1999) mehrfach kardial dekompensiert. Andererseits teilt er mit, dass sich das Befinden des Klägers etwas stabilisiert habe und er seitens der Cor pulmonale rekompensiert sei. Im Mai 2000 stellte der behandelnde Arzt keine Zeichen einer schweren kardiopulmonalen Verschlechterung fest. Gerade die kardiopulmonale Insuffizienz kann aber mit Hilfe des tragbaren Sauerstoffgerätes derart ausgeglichen werden, dass der Kläger an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen kann. Daher kann der Einschränkung von SR Dr. S., wonach der Kläger physisch aufgrund der Belastungsatemnot an die Wohnung "gefesselt" sei, nicht gefolgt werden.

Eine Störung anderer Teilnehmer ist durch die Benutzung des tragbaren Sauerstoffgerätes nicht ersichtlich. Eine solche Störung ist immer dann anzunehmen, wenn es den anderen Besuchern einer öffentlichen Veranstaltung unzumutbar ist, Behinderte wegen den Auswirkungen ihrer Behinderung zu ertragen, insbesondere, wenn diese durch ihre Behinderung auf ihre Umgebung unzumutbar abstoßend oder störend wirken, z. B. durch Entstellung, Geruchsbelästigung, unwillkürliche Kopf- und Gliedmaßenbewegungen, laute Atemgeräusche, wie sie etwa bei Asthmaanfällen und nach Tracheotomie vorkommen können, oder bei ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten (BSG, a. a. O.). Die beim Kläger vorliegenden Behinderungen sind indes nicht mit derartigen Auswirkungen verbunden. Im Hinblick auf das mitzuführende Sauerstoffgerät ist es anderen Teilnehmern nach Auffassung des Senats ohne Weiteres zuzumuten, infolge des Sauerstoffgerätes mit der Behinderung des Klägers konfrontiert zu werden, die sich ansonsten nicht "nach außen" dokumentiert. Denn der Öffentlichkeit ist ein hohes Maß an Belastung durch behinderungsbedingte Auffälligkeiten zuzumuten, da das Schwerbehindertengesetz die Eingliederung und nicht die Ausgrenzung Behinderter zum Ziel hat. Deshalb kann auch im Hinblick auf die teilweise bestehende Inkontinenz das Merkzeichen "RF" nicht vergeben werden, weil ein empfindsamer Behinderter mit Rücksicht auf andere Besucher aufgrund der Geruchsbelästigung öffentliche Veranstaltungen meidet (vgl. BSG, Urteil vom 10.08.1993, Az.: [9/9a RVs 7/91](#)). Im Übrigen ist es dem Kläger zumutbar, Windelhosen zu benutzen, um öffentliche Veranstaltungen aufsuchen zu können, die den Harn bis zu zwei Stunden ohne Geruchsbelästigung für andere Menschen aufnehmen. Dies verstößt weder gegen die Würde des Menschen ([Art. 1](#) Grundgesetz GG -) noch gegen den Sozialstaatsgrundsatz des [Art. 20 Abs. 1 GG](#) (vgl. BSG, Urteil vom 12.02.1997 [Az. 9 RVs 2/96](#)).

Schließlich ist der Umstand, dass sich der Kläger, wie SR Dr. S. mitteilt, nach dem Tod seiner Ehefrau zurückgezogen hat und daher an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnimmt, für die Vergabe des Merkzeichens "RF" unbeachtlich. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, reicht allein die aus gesundheitlicher Sicht mit der Benutzung von Hilfsmitteln objektiv bestehende Möglichkeit, an öffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen, aus, um den Nachteilsausgleich zu versagen.

Nachdem der Kläger auch weder blind noch vorübergehend wesentlich

sehbehindert, noch h rgeschwacht i. S. d. Â§ 1 Abs. 1 Nr. 2a) und b) der Verordnung der S chsischen Staatsregierung  ber die Voraussetzungen f r die Befreiung von der Rundfunkgeb hrenpflicht ist, steht zur  berzeugung des Senats fest, dass der Kl ger die strengen Kriterien f r die Vergabe des Merkmals "RF" nicht erf llt.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Gr nde f r die Zulassung der Revision ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024